



S G H C

S S C C

STATUTEN

STATUTS

rev. Juni 2019 / Mai 2020 / September 2021

rév. juin 2019 / mai 2020 / septembre 2021

STATUTEN

DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR HERZ- UND THORAKALE GEFÄSSCHIRURGIE

1. Name und Sitz

¹ Die „Schweizerische Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie“ (SGHC) ist ein wissenschaftlicher Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die Gesellschaft wurde 1986 gegründet. Sie besteht vor allem aus Ärztinnen und Ärzten, die sich mit Herzchirurgie befassen und in der Schweiz tätig sind.

³ Sitz der Gesellschaft ist der Sitz der Geschäftsstelle.

2. Zweck und Aufgaben

¹ Die Gesellschaft setzt sich ein für die ethischen Grundprinzipien des ärztlichen Handelns. Sie wacht über die Qualität der ärztlichen Tätigkeit und wahrt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Ärzteschaft im Allgemeinen und der Herzchirurgen im Besonderen. Dabei stützt sie sich auf die Standesordnung der FMH.

² Sie nimmt Einsitz in der Schweizerischen Ärztekammer.

³ Die Gesellschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Weiter- und Fortbildung in Herz- und thorakaler Gefässchirurgie gemäss den Vorschriften der FMH;

b) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Herz- und thorakalen Gefässchirurgie;

c) Förderung der Aus- und Fortbildung der nicht-ärztlichen Mitarbeitenden;

d) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen, deren wissenschaftliches und klinisches Interesse in Fragen des Kreislaufs und der Atmung liegt;

e) Pflege der Beziehungen durch regen Erfahrungs- und Meinungsaustausch und Durchführung von mindestens einer wissenschaftlichen Tagung pro Jahr;

f) Pflege des Kontakts mit anderen Fachgesellschaften des In- und Auslandes.

⁴ Zur Förderung der Forschung, der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Herz- und thorakalen Gefässchirurgie kann die Gesellschaft Stipendien ausrichten.

⁵ Die Gesellschaft schreibt jedes Jahr einen Preis für die beste wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Herz- und thorakalen Gefässchirurgie aus.

3. Mitgliedschaft

Die SGHC darf Daten von Ärztinnen und Ärzten wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten dürfen nur für die Veranstaltung von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks der SGHC und der Aufgaben der SGHC (Art. 2) verwendet werden.

3.1 Mitgliederkategorien

Die Gesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) **ordentliche Mitglieder:** Ärztinnen und Ärzte, die auf dem Gebiet der Herzchirurgie praktisch oder wissenschaftlich arbeiten und Inhaber des Fachtitels Herzchirurgie sind oder dem Lehrkörper einer medizinischen Fakultät einer schweizerischen Universität angehören;

b) **korrespondierende Mitglieder:**

-- Ärztinnen und Ärzte und andere Akademiker / Akademikerinnen, die sich mit Krankheiten der Kreislauforgane befassen und ein besonderes Interesse an der Gesellschaft gezeigt haben;

-- ausländische Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise auf dem Gebiet der Herzchirurgie verdient gemacht haben;

c) **Juniormitglieder:** Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung auf dem Gebiet der Herzchirurgie, die ihre Weiterbildung an einer von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz oder im Ausland absolvieren. Die Juniormitgliedschaft ist auf 6 Jahre beschränkt;

- d) **Seniormitglieder:** ordentliche und korrespondierende Mitglieder, die das 65. Altersjahr vollendet haben;
- e) **Kollektiv- / assoziierte Mitglieder:** Vereinigungen und Firmen sowie Einzelpersonen, welche die Zwecke der Gesellschaft unterstützen;
- f) **Ehrenmitglieder:** Persönlichkeiten, welche die Entwicklung der Herzchirurgie massgeblich gefördert oder für die Gesellschaft Wertvolles geleistet haben.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Der Antrag für die Aufnahme als ordentliches, korrespondierendes oder Juniormitglied erfolgt schriftlich an den Präsidenten. Dem Antrag sind beizulegen:

- a) ein Curriculum Vitae;
- b) eine Publikationsliste;
- c) eine Aufnahmeempfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern (Paten).

^{2 a)} Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

^{2 b)} Eine provisorische Aufnahme durch den Vorstand, unter Vorbehalt der Entscheidung der Mitgliederversammlung, ist während des laufenden Jahres möglich. Mitglieder-Gebühren fallen erst nach der definitiven Aufnahme durch die Mitgliederversammlung an.

³ Ernennung und Aufnahme der Ehren-, Kollektiv- und assoziierten Mitglieder erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes.

⁴ Nach Abschluss der Weiterbildung (inkl. Erwerb des Titels) kann ein Juniormitglied auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten ohne weiteres ordentliches Mitglied werden.

3.3 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Beitragspflichtig sind:

- a) ordentliche und korrespondierende Mitglieder, solange sie erwerbstätig sind, längstens aber bis Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben;
 - b) Kollektivmitglieder;
 - c) Juniormitglieder.
- ³ Für die Mitgliedschaftskategorien können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- ⁴ Ehren- und Seniormitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3.4 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tode des Mitglieds;
- b) durch Austritt des Mitglieds;
- c) bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen;
- d) durch Ausschluss des Mitglieds.

² Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird auf Ende des Kalenderjahres wirksam.

³ Eine Austrittserklärung ist mindestens 1 Monat vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten.

⁴ Der Ausschluss eines Mitglieds kann ohne Angabe der Gründe erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschlussantrag ist ordnungsgemäss zu traktandieren.

4. Organisation

4.1 Allgemeines

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) die Kommissionen.

4.2 Mitgliederversammlung (Geschäftssitzung)

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Sie findet mindestens 1x pro Jahr statt, in der Regel in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Tagung.

³ Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung (Traktandenliste). Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die als Traktanden in der Einladung angekündigt worden sind. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 1 Monat vor dem Termin bekannt zu geben.

⁴ Die Mitglieder sämtlicher Kategorien können an der Geschäftssitzung teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder sowie jene Ehrenmitglieder, die zuvor ordentliche Mitglieder gewesen sind.

⁵ Die stimmberechtigten Mitglieder können zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge stellen. Ein Antrag ist dem Präsidenten spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

⁶ In der **Geschäftssitzung** werden insbesondere folgende Traktanden behandelt:

1. Genehmigung der Traktandenliste;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Geschäftssitzung;
3. Bericht des Präsidenten;
4. Genehmigung von Jahresrechnung und Voranschlag (Budget);
5. Festlegung der Jahresbeiträge;
6. Erteilung der Décharge an den Vorstand;
7. Vergabe von Preisen und Stipendien;
8. Aufnahme neuer Mitglieder, Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (alle zwei Jahre);
10. Ort und Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung bzw. der nächsten wissenschaftlichen Tagung;
11. Varia.

⁷ Die Mitgliederversammlung trifft ihre Wahlen und Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen (Ja, Nein,

Enthaltungen), soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Eine Abstimmung bzw. Wahl hat geheim stattzufinden, wenn dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich beantragt haben.

⁸ Im Falle von Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

⁹ Der Vorstand kann durch schriftliche Einladung jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

¹⁰ Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) für bestimmte Geschäfte beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

4.3 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

a) Präsident;

b) Vizepräsident;

c) Past-Präsident;

d) Sekretär;

e) Kassier;

f) Beisitzer mit oder ohne spezielles Pflichtenheft.

g) Stimmberechtigter Beisitzer als permanenter Vertreter der Young Swiss Cardiac Surgeons (die YSCS organisieren sich gemäss ihrer eigenen Statuten).

² Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen. Wählbar sind nur ordentliche SGHC Mitglieder, welche über eine gültige / eine ordentliche FMH Mitgliedschaft verfügen. Er soll die Mitgliederstruktur nach Kantonen, Sprachgebieten, universitären und nicht universitären Tätigkeiten möglichst repräsentieren.

3 Die Amtsdauer aller Vorstandmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten, beträgt zwei Jahre. Die Vorstandmitglieder sind wiederwählbar. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt drei Jahre. Das Amt des Präsidenten ist auf eine Amtsperiode beschränkt. Für die neue Amtsperiode wird in der Regel der jeweilige Vizepräsident als Präsident vorgeschlagen. Der scheidende Präsident bleibt während des Folgejahres für die Dauer von maximal einem Jahr in Funktion vom Past-Präsident im Vorstand.

4 Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

5 Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

6 Der Vorstand wählt die Delegierten in die FMH-Gremien sowie die Mitglieder der Kommissionen und weiterer Delegationen.

7 Der Sekretär sorgt für den Kontakt der Gesellschaft mit den verschiedenen Gremien und Fachgesellschaften in der Schweiz sowie im Ausland.

8 Der Kassier verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein. An der ordentlichen Mitgliederversammlung legt er eine revidierte Jahresrechnung sowie das Budget vor.

9 Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Vorstandmitglied aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmen.

4.4 Revisoren

1 Die Revision wird von zwei Revisoren besorgt, welche ordentliche Mitglieder sein müssen. Für ihre Wahl und Amtsdauer gelten die Bestimmungen über den Vorstand, doch sollte die Amtszeit 10 Jahre nicht übersteigen.

2 Die Revisoren sind für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig; sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.5 Kommissionen

1 Der Vorstand kann für besondere Fragen Kommissionen (Arbeitsgruppen) einsetzen und deren Präsidenten bestimmen. Diese erstatten dem Vorstand alljährlich Bericht.

2 Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit können im Einvernehmen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

5. Vertretung der Gesellschaft

Unterschriftsberechtigt sind:

- der Präsident zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier;
- in dringenden Fällen: der Präsident allein.

6. Finanzielle Mittel der Gesellschaft

Die finanziellen Mittel stammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Kongresseinnahmen;
- c) Legaten;
- d) Sponsoren;
- e) Vermögenserträgen und übrigen Einnahmen.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

8. Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden; erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

² Antragsberechtigt sind der Vorstand sowie eine Fraktion von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliederanträge sind dem Präsidenten mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

³ Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben.

9. Publikation

¹ Die Gesellschaft publiziert ihre Mitteilungen (wie Einladungen und Traktandenliste, Termine, Zusammensetzung des Vorstandes,

Preisträger sowie die Gebühren der jährlichen Fachprüfungen) in der „Schweizerischen Ärztezeitung“. Sie kann zusätzlich auch in anderen Medien publizieren.

² Die Gesellschaft betreibt eine eigene Homepage im Internet.

10. Auflösung der Gesellschaft

¹ Die Gesellschaft kann aufgelöst werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen. An der Abstimmung müssen mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten teilgenommen haben.

² Die Abstimmung wird geheim (schriftlich) durchgeführt.

³ An der gleichen Geschäftssitzung ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen.

Für die Beschlussfassung gilt Ziff. 4.2 Abs. 7.

Diese Statuten wurden von den Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung vom 3. September 2021 verabschiedet und ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2020 / 19.06.2019 / 6. Juni 2018.

Namens der Gesellschaft



Prof. Peter Matt
Präsident SGHC



Prof. Christoph Huber
Sekretär SGHC